Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Grundlagen

Der Schwerverkehrsabgabegesetzgebung unterliegende Fahrzeuge (auf dem ganzen Strassennetz)	**Der Nationalstrassenabgabegesetzgebung unterliegende Fahrzeuge (auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse)**
→ ***LSVA/PSVA-pflichtige*** Fahrzeuge sämtliche in- und ausländisch immatrikulierten Motorfahrzeuge und Anhänger für den **Gütertransport** mit je einem Gesamtgewicht von ***über 3,5 Tonnen*** (Art. 3 SVAG und Art. 1 SVAV): - Lastwagen; - Motorkarren; - Traktoren; - Sattelschlepper und Sattelmotorfahrzeuge; - Gelenkbusse; - Sachentransportanhänger; - Sportgeräteanhänger; - Motorfahrzeuge und Anhänger mit aufgebautem Nutzraum. sämtliche in- und ausländisch immatrikulierten Motorfahrzeuge und Anhänger für den **Personentransport** mit je einem Gesamtgewicht von ***über 3,5 Tonnen*** (Art. 3 SVAG und Art. 1 SVAV): - schwere Personenwagen; - Gesellschaftswagen; - Wohnmotorwagen; ; - Personentransportanhänger; - Wohnanhänger.	→ ***Vignettenpflichtige*** Fahrzeuge sämtliche in- und ausländisch immatrikulierten Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht ***bis und mit 3,5 Tonnen***: z.B. (nicht abschliessend) - Personenwagen; - Lieferwagen; - Arbeitsfahrzeuge; - Motorräder; - Kleinbus; - Sachentransport- oder Wohnanhänger; - leichte Sattelschlepper, welche nicht zum Ziehen eines der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Sattelanhängers berechtigt sind. sämtliche in- und ausländisch immatrikulierten Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von ***über 3,5 Tonnen, die nicht der Schwerverkehrsabgabegesetzgebung unterliegen***: - **Arbeits**fahrzeuge.
→ aufgrund ihrer ***speziellen Verwendung*** oder ***Fahrzeugart*** von der ***Bezahlung*** der LSVA/PSVA ***befreite*** Fahrzeuge gem. Art. 2 SVAV (diese unterliegen jedoch trotzdem der *Schwerverkehrsabgabegesetzgebung)*: - Militärfahrzeuge, die für die Armee gekauft, gemietet oder requiriert worden sind und mit Militärkontrollschildern oder mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren;	→ aufgrund ihrer ***speziellen Verwendung*** oder ***Fahrzeugart*** von der ***Bezahlung*** der ***Nationalstrassenabgabe befreite*** Fahrzeuge (Art. 4 NSAG): - Fahrzeuge mit Militärkontrollschildern sowie Fahrzeuge, die von der Armee gemietet oder requiriert worden sind und mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren;

- Fahrzeuge der Polizei, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr, des Zivilschutzes sowie Ambulanzen;
- Fahrzeuge von Transportunternehmen, die im Rahmen einer Konzession nach der Verordnung über die Personenbeförderung Fahrten durchführen, einschliesslich der Ersatz- oder Verstärkungsfahrten sowie der durch den Kursbetrieb bedingten Leerfahrten;
- landwirtschaftliche Fahrzeuge;
- Fahrzeuge mit schweizerischen Tagesschildern;
- nicht ordentlich immatrikulierte Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern;
- schweizerische Ersatzfahrzeuge, die der pauschalen Abgabeerhebung unterliegen, wenn das zu ersetzende Fahrzeug der gleichen Art angehört;
- Fahrschulfahrzeuge, soweit sie ausschliesslich für Fahrschulzwecke eingesetzt und von einem angemeldeten Fahrlehrer immatrikuliert werden;
- Veteranenfahrzeuge, die im Fahrzeugausweis als solche bezeichnet sind;
- Motorwagen mit elektrischem Antrieb;
- Wohnanhänger für Schausteller und Zirkusse sowie Sachentransportanhänger für Schausteller und Zirkusse, die ausschliesslich Schausteller- und Zirkusmaterial transportieren;
- Raupenfahrzeuge;
- Transportachsen;
- Motorfahrzeuge für invalide Personen.

- Fahrzeuge der Polizei, des Grenzwachtkorps, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr, Ambulanzen sowie Fahrzeuge der Nationalstrassen-Unterhaltsdienste, die als solche gekennzeichnet sind, und Fahrzeuge des Zivilschutzes mit blauen Kontrollschildern und internationalen Zivilschutzzeichen;
- Fahrzeuge im Hilfseinsatz bei Katastrophen, Bränden und Unfällen;
- Fahrzeuge zwischenstaatlicher Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen geschlossen hat;
- ausländische Regierungsfahrzeuge in offizieller Mission;
- Transportachsen;
- Fahrzeuge ohne Kontrollschilder auf der Fahrt zu amtlichen Fahrzeugprüfungen;
- Fahrzeuge auf Fahrten bei amtlichen Fahrzeug- und Führerprüfungen;
- starre Anhänger, Anhänger an Motorrädern und Motorradseitenwagen;
- leichte Sattelschlepper, die gemäss einer Eintragung im Fahrzeugausweis zum Ziehen eines der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Sattelanhängers berechtigt sind*;
- leichte Motorwagen, die gemäss einer Eintragung im Fahrzeugausweis zum Ziehen eines der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Anhängers berechtigt sind*;
- Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern auf Fahrten an Werktagen.

* Anhänger bis 3,5t, welche von solchen Fahrzeugen gezogen werden sind vignettenpflichtig.

Anbringungsort der Vignette (<u>A u s n a h m e r e g e l u n g</u>)

Kann die Vignette aus technischen Gründen (z.B. offene Anhänger) nicht am vorgesehenen Anbringungsort (Art. 3 NSAV) aufgeklebt werden, so ist ***ausnahmsweise*** die Anbringung an einer anderen leicht zugänglichen und nicht auswechselbaren Stelle oder auf einer Kopie des Fahrzeugausweises zulässig.

Informationen: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Verkehrsabgaben

Rohner Beat: 058 463 38 55
Suter Yves: 058 481 48 73
Schibler Stephan: 058 463 07 83
zentrale-vignette@bazg.admin.ch